

Satzung

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Nürnberger Fechtclub e.V.“ und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 200249 beim Vereinsregistergericht Nürnberg eingetragen.
Er ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Verein ist die Pflege des sportlichen Fechtens und des Friesenkampfes, durch Abhalten entsprechender sportlicher Übungen und die Teilnahme und Ausrichtung von Fechtturnieren und Friesenwettkämpfen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3 Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Falls der Verein Überschüsse erwirtschaftet, sind diese nur zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zu verwenden.
- 3.5 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Spenden oder Sponsoren dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Religion, Rasse oder politischer Einstellung.
- 4.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 4.3 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
Bei Kindern und Jugendlichen sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Mit der Abgabe des Anmeldescheins sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das restliche Kalenderhalbjahr, ebenso der Versicherungsbeitrag ebenfalls für das restliche Kalenderhalbjahr zu entrichten.
- 4.4 Jedes Mitglied ist der Vereinsatzung verpflichtet. Die jeweils aktuelle Vereinssatzung steht in der Homepage des Nürnberger Fechtclubs.
- 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, das die Arbeit oder das Ansehen des Vereins schädigen könnte sowie die Vereinsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
Hier gilt eine höchstens zulässige Mahnfrist von vier Monaten. (Siehe Abschnitt 4.3)
- 4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, Schadensersatz für vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung des Vereins und dessen Einrichtungen und Eigentum zu leisten.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- 5.1 Freiwilligen Austritt (Kündigung). Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Vorstand erklärt werden. Die Kündigung ist jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.6. oder zum Ende eines Jahres möglich. Die über das Austrittsdatum hinaus geleisteten Mitgliedsbeiträge werden zurückerstattet.

5.2 Tod der natürlichen Person.

5.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- sein Aufenthalt mehr als 6 Monate unbekannt ist,
- Mitgliedsbeiträge mehr als 4 Monate überfällig sind,
- es trotz Aufforderung des Vorstandes den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber nachstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Aufforderung muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis enthalten, der auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist,
- es den Interessen des Vereins zuwider handelt.

5.4 Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das in seiner Verwahrung befindliche Vereinsgut und Vereinsvermögen umgehend an den Vorstand zurückzugeben.

6 Ausschließungsverfahren

6.1 Die Ausschließung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied des Vorstandes kann jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

6.2 Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter der bekannten Anschrift und unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

6.3 Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

6.4 Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 2 Wochen ab Zustellung beim Vorstand einzureichen. Die Zustellung gilt „Tage nach Aufgabe der Post“ als bewirkt. Die über die Berufung entscheidende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6.5 Vom Tage an der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Etwaige Funktionen können nicht mehr ausgeübt werden.

7 Folgen der Mitgliedschaft

7.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft hat das Erlöschen aller Rechte des Mitglieds zur Folge.

7.2 Eine Rückgewähr von Beiträgen (vor Austritt), Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7.3 Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

8 Mitgliedsbeitrag

8.1 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, und evt. eine Aufnahmegebühr.

8.2 Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

8.3 Der Verein behält sich vor, die Beiträge für den Bayrischen Fechtverband (BFV), den Bayrischen Turnverband (BTV), den Bayrischen Landessportverband (BLSV) und Lizenzgebühren für den Deutschen Fechter-Bund (DFB) und den Deutschen Turnerbund (DTB) zusätzlich zu verlangen.

9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Gesamtvorstand
- Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Kassenwart

Innerhalb des Vorstandes ist eine Personalunion ausgeschlossen.

11 Gesetzliche Vertretung

11.1 Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

11.2 Im Innenverhältnis gegenüber dem Verein gilt:

- Die weiteren Vorstandsmitglieder sollen nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

- Finanzielle Verpflichtungen kann der Vorstand nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen.
 - Die Geldgeschäfte und die Buchführung werden von dem Kassenwart durchgeführt.
 - Zahlungen dürfen nur im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse erfolgen.
- 11.3 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500 € bedürfen für ihre Wirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

12 Geschäftsverteilung

- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und ihrer Mitglieder geregelt.
- Der Kassenwart ist zur Kassenführung im Sinne einer ordentlichen Buchführung verpflichtet.

13 Gesamtvorstand

13.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und den folgenden zu besetzenden Ämtern:

- Schriftführer / Chronist
- Fachwart für Florett
- Fachwart für Säbel
- Fachwart für Degen
- Fachwart für Friesenkampf
- Jugendwart
- Pressewart
- Vergnügungswart
- Waffenwart
- Gerätewart
- IT-Beauftragter

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich in der genannten Reihenfolge.

13.2 Von einem Vorstandsmitglied können höchstens drei Ämter begleitet werden.
Siehe jedoch Abschnitt 10.

14 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes und der zu besetzenden Ämter,
- die Wahl der beiden Kassenprüfer; die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- Rechtsgeschäfte, die den Geschäftswert von 500 € überschreiten.

Die Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist auch im Außenverhältnis für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich.

14.2 Die Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer erfolgen alle zwei Jahre.

14.3 Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr bis spätestens 30. April eines jeden Geschäftsjahres statt.

15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist

- auf Beschluss des Vorstandes oder
- auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

16 Einberufung der Mitgliederversammlung

16.1 Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

16.2 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand einzureichen.

16.3 Die eingegangenen Anträge werden den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung als Ergänzung der Tagesordnung mitgeteilt.

16.4 Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

16.5 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und Beitragsveränderungen sind unzulässig.

17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit fallen in der Regel:

- Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl des Gesamtvorstandes

- Wahl der Kassenprüfer (wenigstens 2 Personen)
- Feststellung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
- Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes und gegen Entscheidungen einer Mitgliederversammlung.

18 Stimmrecht

- 18.1 In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter 16-jährige Mitglieder können durch Erziehungsberechtigte vertreten werden, sofern diese rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
- 18.2 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- 18.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass durch das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 18.4 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 18.5 Zu Beschlüssen über
- Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen,
 - Änderung des Vereinsnamens und
 - Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 18.6 Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme mittels schriftlicher Vollmacht einem anderen stimmberechtigten Vereinsmitglied übertragen. Auf jede Person können höchstens zwei Stimmen übertragen werden.
- 18.7 Eine Abstimmung per Briefwahl ist nicht möglich.

19 Form der Abstimmung

- 19.1 Die Abstimmungen erfolgen durch offene Abstimmung mittels Handaufhebens oder vom Sitz sich zu erheben.
- 19.2 Auf Verlangen von nur einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

20 Wahlen

- 20.1 Wählbar sind nur natürliche Personen, soweit sie volljährig und Vereinsmitglieder, bzw. gesetzl. Vertreter von Vereinsmitgliedern sind.
Wählbar sind in der Mitgliederversammlung auch nicht anwesende Vereinsmitglieder, wenn die schriftliche Zustimmung des Mitglieds vorliegt.
- 20.2 Die Abstimmung bei Wahlen ist Versammlungsbeschluss. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. (relative Stimmenmehrheit)
- 20.3 Ergibt sich bei der Wahl keine Mehrheit für einen Kandidaten, so ist zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.
- 20.4 Bei Rücktritt / Austritt eines gewählten Amtsmitgliedes, wird bis zur nächsten Jahreshauptversammlung Ein Vertreter/in kommissarisch vom Vorstand eingesetzt.

21 Kassenprüfung

- 21.1 In der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 21.2 Für die Wahl gelten die Abschnitte 18, 19 und 20.
- 21.3 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsgemäßheit der Kassengeschäfte zu prüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
- 21.4 Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 21.5 Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

22 Protokollierung

Der Verlauf einer Vorstandssitzung sowie der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlung und der dort gefassten Beschlüsse ist schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind auf Wunsch der Vereinsmitglieder einzusehen.

Seite 4 von 5

23 Auflösung des Vereins

- 23.1 Der Verein ist aufzulösen, wenn 9/10 aller anwesenden Stimmberechtigten im Rahmen einer Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen.
- 23.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

24 Anwendungen der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

25 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde zuletzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. März 2018 mit Nachtrag vom 27. März 2019 geändert.

Die Satzung, Ausgabe Mai 2015, trat mit der Eintragung in das Vereinsregister vom Amtsgericht Nürnberg - Registergericht-, erfolgte mit Schreiben vom 31.07.2015, in Kraft; § 21 BGB.

Die Satzung, Ausgabe Mai 2007, trat mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 12.02.2007 und mit der Eintragung in das Vereinsregister vom Amtsgericht Nürnberg -Registergericht-, erfolgte mit Schreiben vom 03.05.2007, in Kraft; § 21 BGB.

Änderungen

- 2019-10: *Diese Satz „Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich in der genannten Reihenfolge.“
Von Abschnitt 10 nach 13.1 versetzt.
Bei 14.2 Vorstand in Gesamtvorstand geändert.*
- 2019-03: *Absatz 11.3: Neu hinzu.
Absatz 14.1: Die vierte Aufgabe deutlicher formuliert.*
- 2018-03: *Vorgabe des Zentralfinanzamtes Nürnberg mit Schreiben vom 17.08.2017 eingearbeitet;
siehe Abschnitt 23.2.
Die Abschnitte 3, 8.3 und 15 neu hinzu.
Im Abschnitt 13.1 den Fachwart für Friesenkampf ergänzt.
Einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und sämtliche Abschnitte neu nummeriert.*
- 2015-05: *Geändert haben sich die Abschnitte 10, 16 und 18.
Siehe Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. April 2015 mit
Ergänzung vom 10. Juli 2015.*